

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 05.12.2011:

Das Zivilrecht der entwickelten Republik (2)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=42055>

Römische Rechtsgeschichte (8)

Das Zivilrecht in der späteren Republik

- Überwindung des starren Wortformalismus.
 - Öffnung für den internationalen Handelsverkehr.
 - Übernahme einzelner Institutionen aus dem hellenistischen Rechtsbereich (z.B. *lex Rhodia de iactu*).
- Maßgeblicher Einfluss der Praxis des *praetor peregrinus*.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

2

Römische Rechtsgeschichte (8)

Der Formularprozess

In iure:

Die Parteien bringen ihr Anliegen vor dem Praetor vor.

Der Praetor ernennt einen Richter und erteilt eine Formel, die den Auftrag des Richters umreißt.

Apud iudicem:

Der ernannte Richter hört die Parteien an, erhebt Beweise, prüft, ob die in der Klageformel vorgegebenen Voraussetzungen der Verurteilung vorliegen und spricht das Urteil.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

3

Römische Rechtsgeschichte (8)

Zur Erinnerung: Die Entwicklung des prätorischen Edikts

- Edikt = Ankündigung der Grundsätze, nach denen der jeweilige Magistrat sein Amt zu führen gedenkt.
- Das Edikt des Praetors kündigt an, in welchen Fällen Rechtsschutz gewährt werden soll und enthält Muster von Vertragsklauseln und Klageformeln.
- Ursprünglich stand der Ediktsinhalt im Ermessen jedes Amtsinhabers.
- Allmähliche Verfestigung in der Zeit vom 1. Jh. v.Chr.-1. Jh. n.Chr. (*Edictum tralaticium*).

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

4

Römische Rechtsgeschichte (8)

Zur Erinnerung: „Schuldrechtliche Geschäfte“ im älteren römischen Recht

- Kauf (ausgestaltet als Barkauf, bei wertvollen Sachen in Form der *mancipatio*).
- *Nexum* (Kreditgeschäft, vollzogen durch *mancipatio* in abgewandelter Form).
- *Sponsio* (Feierliches Schuldversprechen unter Verwendung der Worte *Spondesne? Spondeo!*)

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

5

Römische Rechtsgeschichte (8)

Fortschritte im Vertragsrecht der späteren Republik

- Anerkennung der verbindlichen Kraft von Schuldversprechen unter Verwendung anderer Worte:
→ Das nun *stipulatio* genannte Geschäft wird für Nichtbürger zugänglich.
- Anerkennung zunächst des formlosen, obligatorischen Kaufs, dann weiterer formloser Verträge. → Vertragsschluss durch bloßen Konsens wird möglich.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

6

Römische Rechtsgeschichte (8)

**Die formlos wirksamen Verträge
(Konsensualverträge)**

- Nach vorklassischem und klassischem Recht ist eine Vereinbarung formlos wirksam, wenn sie einen der folgenden Verträge zum Gegenstand hat:
 - Kauf (*emptio venditio*).
 - Werk- und Dienstvertrag, Miete (*locatio conductio*).
 - Auftrag (*mandatum*).
 - Gesellschaft (*societas*).
- Die genannten Vereinbarungen werden dadurch Rechtsverbindlich, dass der Prätor sie mit einem *bonae fidei iudicium* einklagbar macht.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

7

Römische Rechtsgeschichte (8)

**Die Konsensualverträge als Grundlage von
bonae fidei iudicia (I)**

- Grundlage der Klagbarkeit formloser Vereinbarungen ist nach römischer Vorstellung die *bona fides* (gute Treue / Treu und Glauben).
- Die Klagen als Kauf (*emptio venditio*), Werk-, Dienst- und Mietvertrag (*locatio conductio*), Auftrag (*mandatum*) und Gesellschaft (*societas*) sind daher als *bonae fidei iudicia* ausgestaltet.
- Der Schluss der Klageformel lautet jeweils: „... *quidquid ob eam rem Aulum Agerium Numerio Negidio dare facere oportet ex fide bona*, eius iudex Numerium Negidium Aulo Agerio condemnā ...“ – „... was immer Numerius Negidius **nach Treu und Glauben** wegen dieser Angelegenheit (d.h. wegen des jeweils geschlossenen Vertrages) dem Aulus Agerius geben oder was er für ihn tun muss, dazu verurteilt ihn, Richter ...“.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

8

Römische Rechtsgeschichte (8)

Zur *locatio conductio*

- *Locare* = hinstellen, zur Verfügung stellen.
- *Conducere* = Mitführen, mitnehmen.
 - Beim Mietvertrag stellt der Vermieter (*locator*) eine Sache zur Verfügung, die der Mieter (*conductor*) in Besitz nimmt, um sie zu benutzen.
 - Beim Werkvertrag stellt der Besteller (*locator*) Arbeitsmaterial zur Verfügung, aus dem der Unternehmer (*conductor*) das Werk herstellt.
 - Beim Dienstvertrag stellt der Dienstnehmer (*locator*) seine Arbeitskraft zur Verfügung, die der Dienstgeber (*conductor*) für seine Zwecke in Anspruch nimmt.
- Beim Mietvertrag und beim Werkvertrag zahlt der *conductor* Geld an den *locator*, beim Werkvertrag ist es umgekehrt!

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

9

Römische Rechtsgeschichte (8)

**Die Konsensualverträge als Grundlage
von *bonae fidei iudicia* (II)**

- Durch die *bona-fides*-Formel wird ausgedrückt, dass sich der genaue Inhalt der vertragliche Verpflichtung nach Treu und Glauben richtet. Was darunter im Einzelfall zu verstehen ist, bestimmt der *iudex*.
- § 242 BGB bringt zum Ausdruck, dass der Maßstab der *bona fides* und die Befugnis des Richters zur Konkretisierung dieser Anforderung bei allen schuldrechtlichen Ansprüchen gilt.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Winter 2011/2012

10

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 12.12.2011:

Die Verfassungsordnung des Prinzipats**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=42055>